

**Grundordnung
der
Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar
vom 13. Oktober 2017**

Präambel

Die Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar (PTHV) ist aus dem im Jahre 1896 eingerichteten Philosophisch-Theologischen Studium der Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner) hervorgegangen. Das Studium wurde 1898 von Koblenz-Ehrenbreitstein nach Limburg und 1945 nach Vallendar bei Koblenz verlegt. Nach der Konstituierung als staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft (1979) wurde die Theologische Hochschule Vallendar durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 7. Oktober 1993 (Nr. 407/93/19) zur Theologischen Fakultät erhoben.

Nachdem bereits der Bildungsauftrag der Theologischen Hochschule Vallendar von Priesteramtskandidaten auf Lientheologen und Lehramtsstudierende des Faches Katholische Religionslehre ausgeweitet worden war, machte ein veränderter Bedarf im kirchlichen Bildungswesen und der Wohlfahrtspflege eine Einbeziehung auch nichttheologischer Disziplinen sinnvoll. Dies führte im Jahr 2006 zur Gründung der Pflegewissenschaftlichen Fakultät. Nach den erforderlichen staatlichen und kirchlichen Genehmigungen wurde die Hochschule am 17. April 2009 zur „Universitas Catholica“ erhoben.

Erster Teil: Allgemeine Grundlagen, Aufgaben und Autonomie

§ 1 Name, Sitz, Rechtsträger

- (1) Titel der Hochschule: „Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar – Kirchlich und staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Vallendar / Koblenz.
- (3) Die Hochschule ist eine personenrechtlich unselbstständige Einrichtung ihrer Trägerin, der PTHV (Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar) gGmbH mit Sitz in Vallendar.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Hochschule ist eine katholische Hochschuleeinrichtung im Sinne von cc. 807 - 814 CIC 1983, der Apostolischen Konstitution „Ex corde Ecclesiae“ (ECE) vom 15. August 1990 und der darauf bezogenen Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz.

- (2) Diese wurden von der Deutschen Bischofskonferenz auf der Herbstvollversammlung 2008 beschlossen und – mit Modifikationen – von der Kongregation für das katholische Bildungswesen am 8. Januar 2009 approbiert.
- (3) Auf die Theologische Fakultät finden außerdem die cc. 815 - 820 CIC 1983, die Apostolische Konstitution „Sapientia christiana“ (Sap. Chr.) vom 29. April 1979 und die hierzu ergangenen Verordnungen der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 25. März 2010 (Ord. Sap. Chr.) Anwendung.
- (4) Die Hochschule ist zugleich eine kirchliche Hochschule gemäß Art. 42 der Verfassung von Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 und eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft gemäß §§ 117 - 121 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), BS 223 – 241.
- (5) Recht im Sinne dieser Grundordnung (GO) sind auch das hierauf beruhende Satzungsrecht der Hochschule, der Gesellschaftsvertrag und das Satzungsrecht der Trägerin.
- (6) Soweit auf staatliches und kirchliches Recht verwiesen wird, ist die zum Entscheidungszeitpunkt geltende Fassung anzuwenden.
- (7) Zur Ausführung dieser Grundordnung erlassen die Hochschulgremien für ihren Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Satzungen und Geschäftsordnungen. Wahlverfahren und Wahlgrundsätze werden in der Wahlordnung der PTHV geregelt. Die Wahlordnung ist Teil der Grundordnung.
- (8) Männer und Frauen sind gleichberechtigt (c. 208 CIC, Art. 3 Abs. 2 GG). Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Grundordnung darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen männliche und weibliche Wortformen nebeneinander zu benutzen.

§ 3 Aufgaben und Leitbild der Hochschule

- (1) Die Hochschule fügt sich in das deutsche Hochschulwesen ein und entspricht als staatlich anerkannte Einrichtung in freier Trägerschaft den Anforderungen des deutschen Hochschulrechts. Sie widmet sich der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium sowie Weiterbildung und weiteren vom kirchlichen und staatlichen Recht übertragenen Aufgaben.
- (2) Als Gemeinschaft von Lehrenden, Lernenden und Mitarbeitern (Art. 4 ECE) erfüllt die Hochschule in Umsetzung ihres katholischen Charakters (Art. 2 § 3 ECE) ihren Auftrag im „Licht der christlichen Botschaft“ (Nr. 14 ECE), indem sie ihre Aufgaben „mit den katholischen Zielen, Grundsätzen und Haltungen“ durchdringt (Art. 2 § 2 ECE). Sie pflegt den Dialog von Wissenschaft und Glaube, Kirche und Welt und macht so „in institutionalisierter Form das Christliche im universitären Bereich präsent“ (Nr. 13 ECE).

Sie ist sich dabei ihres besonderen Charakters als Hochschule der vom heiligen Vinzenz Pallotti gegründeten „Vereinigung des Katholischen Apostolates“ bewusst. Mit ihrer apostolischen Orientierung entspricht die PTHV darüber hinaus dem Erbe der seligen Sr. M. Rosa Fleisch, der Gründerin der Franziskanerinnen der Allerseligsten Jungfrau Maria von den Engeln (Waldbreitbach).

- (3) Die Hochschule bietet ihren Studierenden über das akademische Fachstudium hinaus die Möglichkeit, sich intellektuell und religiös auf die Erfüllung von Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche vorzubereiten.
- (4) Die Hochschule hält gemäß Art. 5 § 1 ECE Gemeinschaft mit der Gesamtkirche und mit dem Heiligen Stuhl sowie mit dem Diözesanbischof und der Deutschen Bischofskonferenz.
- (5) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen in staatlicher und freier Trägerschaft zusammen.

§ 4 Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit

- (1) Die Hochschule ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der akademischen Selbstverwaltung und nach Maßgabe dieser Grundordnung.
- (2) Im Rahmen der Selbstverwaltung regelt die Hochschule - unbeschadet der Mitwirkungsrechte des Großkanzlers, des Vizekanzlers und der Trägerin - insbesondere
 - a) die Bestellung und Besetzung der akademischen Organe,
 - b) die Auswahl der Lehrkräfte und weiterer Mitarbeiter,
 - c) die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 - d) die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade und Ehrentitel,
 - e) ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen
 - f) ihre Qualitätssicherung. Näheres dazu regelt eine separate Teilgrundordnung.
- (3) Lehrende und Studierende genießen die Freiheit der Wissenschaften (§ 5 Abs. 3 GG, c. 218 CIC 1983, § 39 § 1 Nr. 1 Sap. Chr., Art. 2 § 5 ECE). Jedoch entbindet die Wahrnehmung dieser Rechte nicht von der Treue zur Verfassung und zum kirchlichen Auftrag der Hochschule.

§ 5 Gliederung der Hochschule

Die Hochschule gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Theologische Fakultät
2. Pflegewissenschaftliche Fakultät

Zweiter Teil:

Großkanzler und Vizekanzler, Ortsordinarius, Rechtsstellung der Trägerin gegenüber der Hochschule

§ 6 Großkanzler

Der Großkanzler ist der Generalrektor der Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner) in Rom.

- (1) Er vertritt den Apostolischen Stuhl gegenüber der Hochschule und diese gegenüber dem Apostolischen Stuhl.
- (2) Er wacht darüber, dass die Glaubens- und Sittenlehre der Katholischen Kirche und der besondere Charakter einer katholischen Hochschule gewahrt werden.
- (3) Er trägt Sorge, dass bei der Durchführung der philosophisch-theologischen Studien die Apostolische Konstitution „Sapientia christiana“ vom 29. April 1979 und die hierzu ergangenen Verordnungen eingehalten werden.
- (4) Er prüft die Grundordnung der Hochschule.
- (5) Die Studien- und Prüfungsordnungen der Pflegewissenschaftlichen Fakultät legt er der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vor, soweit Interessen der Theologischen Fakultät betroffen sind.
- (6) Er bestätigt das vom Senat gemäß § 1 GO für das Amt des Rektors gewählte Mitglied des Lehrkörpers und teilt dessen Namen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur Bestätigung mit.
- (7) Er holt für die Mitglieder des Lehrkörpers der Theologischen Fakultät bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen das nach kirchlichem Hochschulrecht erforderliche Nihil obstat ein.
- (8) Er kann im Einzelfall die Erledigung von Aufgaben, die ihm nach dieser Grundordnung zukommen, auf den Vizekanzler übertragen.

§ 7 Vizekanzler

Vizekanzler der Hochschule und ihr Moderator Generalis im ordensrechtlichen Sinne ist der Provinzial der Herz-Jesu-Provinz der Pallottiner mit Sitz in Friedberg / Bayern.

- (1) Er unterstützt den Großkanzler bei seiner Amtsführung im kirchlichen Bereich und übt seine Tätigkeit immer im Einvernehmen mit dem Großkanzler aus.
- (2) Er wacht darüber, dass die Normen des kirchlichen und staatlichen Hochschulrechts eingehalten werden.
- (3) Er führt die kirchliche Hochschulaufsicht.
- (4) Er prüft und genehmigt die von Hochschulorganen erlassenen Satzungen und Ordnungen, soweit nicht eine Zuständigkeit nach § 6 Abs. 5 GO gegeben ist.

- (5) Er unterrichtet das für Hochschulangelegenheiten fachlich zuständige Ministerium über die Grundordnung der Hochschule und deren Änderungen.
- (6) Er ernennt nach Bestätigung des Großkanzlers den Rektor.
- (7) Er bestellt auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrats und des Senats die Professoren, Juniorprofessoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ernennt die außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren (§§ 27-31 GO).
- (8) Er bestätigt die von den jeweiligen Fakultätsräten gewählten Dekane und Prodekane.
- (9) Er holt bei dem für Hochschulangelegenheiten fachlich zuständigen Ministerium die nach staatlichem Hochschulrecht erforderlichen Erlaubnisse und Zustimmungen ein, insbesondere in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Lehrenden.
- (10) Vor ihm leisten der Rektor und die Professoren der Theologischen Fakultät die Professio Fidei gemäß Art. 27 § 1 Sap. Chr.; Art. 8 Nr. 4 Ord. Sap. Chr. Er erteilt und entzieht den Mitgliedern des Lehrkörpers (§§ 27-33 GO) nach Maßgabe des kirchlichen Rechts eine Missio canonica oder Venia legendi.
- (11) Er bestellt im Einvernehmen mit dem Senat den Direktor der Hochschulbibliothek.
- (12) Er beruft entsprechend § 19 GO geeignete Personen in das Kuratorium.

§ 8 Ortsordinarius

- (1) Die Hochschule unterhält im Benehmen mit dem Vizekanzler gemäß Art. 5 § 1 ECE gute Beziehungen zum Bischof von Trier als Ortsordinarius.
- (2) Der Bischof von Trier trägt gemäß Art. 5 § 2 Satz 2 ECE und § 13 Abs. 2 der Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zu ECE Sorge, dass der katholische Charakter der Hochschule geschützt und gefördert wird.
- (3) Die Hochschule informiert den Bischof von Trier und die für die Hochschulplanung zuständige Kommission VIII für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz gemäß Art. 5 § 3 ECE jährlich über ihre Tätigkeit.
- (4) Der Bischof von Trier entsendet einen Vertreter der Diözese in das Kuratorium der Hochschule, vgl. § 19 GO.

§ 9 Rechtsstellung der Trägerin gegenüber der Hochschule

Die PTHV gGmbH als Trägerin übt die Aufsicht über die Hochschule unbeschadet § 4 GO aus. Sie achtet darauf, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erfüllt werden und ihre Zielsetzung gewahrt bleibt.

Dritter Teil: Gesamtorgane der Hochschule

§ 10 Gesamtorgane

Gesamtorgane der Hochschule sind:

1. der Rektor
2. der Senat

§ 11 Rechtsstellung und Wahl des Rektors

- (1) Der Rektor vertritt die Hochschule nach innen und außen.
- (2) Der Rektor wird vom Senat für vier Jahre in geheimer Wahl gewählt. Er soll der Gesellschaft des Katholischen Apostolates angehören. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Großkanzler. Die Ernennung erfolgt durch den Vizekanzler.
- (3) Der Rektor ist gewählt, wenn er zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; nach zwei erfolglosen Wahlgängen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 12 Aufgaben des Rektors

- (1) Er leitet, fördert und koordiniert die gesamte Aktivität der akademischen Gemeinschaft.
- (2) Er legt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen den jährlichen Bericht vor und informiert den Bischof von Trier und die für Hochschulplanung zuständige Kommission für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz (VIII) über Entwicklung und Tätigkeiten der Hochschule.
- (3) Er beruft die Sitzungen des Senats ein, leitet sie und sorgt für die Erstellung des Protokolls und die Durchführung der Beschlüsse.
- (4) Er entscheidet im Zweifelsfalle nach Anhörung der Beteiligten über die Zuständigkeit des Senats, der Fakultätsräte oder der Kommissionen.
- (5) Er ist Vorgesetzter der Mitglieder des Lehrkörpers und ernennt das Hochschulpersonal, soweit nicht die Zuständigkeit des Vizekanzlers und der Trägerin gegeben ist.
- (6) Er ist verantwortlich dafür, dass die Grundordnung sowie die Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten werden.
- (7) Er hat das Recht, an den Sitzungen auch solcher Ausschüsse und Kommissionen, in denen er selbst nicht Mitglied ist, teilzunehmen.
- (8) Er unterstützt den Vizekanzler in der Führung der Amtsgeschäfte.
- (9) Er übt das Hausrecht in der Hochschule aus und hat die Verantwortung für das Hochschularchiv.

§ 13 Prorektoren

Prorektoren der Hochschule sind der Dekan der Theologischen Fakultät und der Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät.

§ 14 Rektorat

Der Rektor bildet gemeinsam mit den Prorektoren sowie dem kaufmännischen Geschäftsführer der PTHV gGmbH das Rektorat. Sollte weder der Rektor noch einer der Prorektoren Mitglied der Gesellschaft des Katholischen Apostolates sein, gehört dem Rektorat ein vom Moderator Generalis entsandter Delegat an.

Das Rektorat dient der wechselseitigen Information und Koordination seiner Mitglieder. Es bereitet v. a. fakultätsübergreifende Maßnahmen vor. Die Mitglieder des Rektorats arbeiten im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen selbständig.

§ 15 Rechtsstellung, Zusammensetzung und Beratungen des Senats

- (1) Der Senat ist das kollegiale Leitungsorgan der Hochschule; seine Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Dem Senat gehören an:
 - a) der Rektor und die beiden Prorektoren,
 - b) aus der Theologischen Fakultät vier gewählte Vertreter der Professoren,
 - c) aus der Pflegewissenschaftlichen Fakultät vier gewählte Vertreter der Professoren,
 - d) ein gewählter Vertreter des übrigen wissenschaftlichen Personals,
 - e) ein gewählter Vertreter des nicht-wissenschaftlichen Personals,
 - f) zwei gewählte Vertreter der Studierenden.
- (3) Der Senat ist beschlussfähig, wenn insgesamt mehr als die Hälfte der unter Abs. 2 genannten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Zu den Sitzungen des Senates können Fachberater hinzugezogen werden.
- (5) Der Senat wird mindestens einmal im Semester vom Rektor einberufen. Außerdem findet eine Senatssitzung statt, wenn ein Drittel der Mitglieder sie beantragt.

§ 16 Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat ist zuständig für Fragen, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von zentraler Bedeutung sind. Dies umfasst insbesondere:
 - a) Bestätigung der vom jeweiligen Fakultätsrat beschlossenen Studien-, Prüfungs-, Einstufungsprüfungsordnungen und Zertifizierungen von Studienleistungen sowie von Richtlinien zur Auswahl von Studienbewerbern,
 - b) Beschlussfassung über die Ergänzung des Lehrkörpers gemäß §§ 27-31 GO,
 - c) Einrichtung neuer Studiengänge,
 - d) Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und Stellungnahme an die Trägerin, soweit diese zuständig ist,

- e) Entwicklung von Kriterien für die Qualitätssicherung und Leistungsbewertung,
 - f) Errichtung von Hochschulinstituten und -seminaren der Forschung und Lehre,
 - g) Erlass der Grundordnung und Satzungen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist,
 - h) Beratung des Wirtschaftsplans der Trägerin für die Hochschule,
 - i) Wahl des Rektors,
 - j) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Rektors,
 - k) Beschlussfassung über die Gliederung des Studienjahres,
 - l) Genehmigung von Satzungen der Studierendengemeinschaft.
- (2) Der Senat kann Beschlüsse unter Abs.1 a-d, die vom jeweiligen Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit gefasst wurden, nicht ablehnen. Dem Senat obliegt die Beschlussfassung über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

§ 17 Dem Senat nachgeordnete Kommissionen und Ausschüsse

(1) Die Wirtschaftskommission

- a) Der Wirtschaftskommission gehören an:
 - der Rektor als Vorsitzender,
 - die beiden Prorektoren,
 - der kaufmännische Geschäftsführer der Trägerin und
 - je ein von den Fakultätsräten gewählter Professor gemäß § 25 c GO.
- b) Die Wirtschaftskommission bereitet den Entwurf eines Wirtschaftsplanes der Hochschule vor und legt ihn dem Senat zur Beratung vor. Vor der Beratung durch den Senat ist eine Stellungnahme der Fakultätsräte über ihren jeweiligen Wirtschaftsplan einzuholen.

(2) Die Kommission für Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit

Der Kommission für Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit gehören mindestens drei vom Senat gewählte Mitglieder an sowie die von dieser Kommission vorgeschlagene und vom Senat bestätigte Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule. Die Kommission für Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit unterstützt beratend die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Bibliothekskommission

- a) Der Bibliothekskommission gehören an:
 - ein Prorektor als Vorsitzender,
 - der Bibliotheksdirektor und dessen Stellvertreter,

- ein gewählter Vertreter beider Fakultäten,
 - ein gewählter Vertreter der Studierenden.
- b) Die Bibliothekskommission wirkt gemäß den Bestimmungen der Bibliothekssatzung bei der Leitung der Bibliothek mit.
- (4) Der Förderungsausschuss
- a) An der Hochschule besteht ein Amt für Ausbildungsförderung. Der Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung führt die Geschäfte des Förderungsausschusses.
 - b) Dem Förderungsausschuss gehören an: ein Vertreter des Lehrkörpers als Vorsitzender, der mit einfacher Stimmenmehrheit vom Senat für zwei Jahre gewählt wird; ein Vertreter der Studierenden, der für ein Jahr vom Senat mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird, und ein Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt.

Die Aufgaben des Förderungsausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen des staatlichen Rechts über Ausbildungsförderung.

§ 18 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschafter der Trägergesellschaft bestellen und abbestellen durch Beschluss die kaufmännische Geschäftsführung der Trägergesellschaft.
- (2) Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft leitet die Verwaltung der Hochschule und ist zuständig für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts-, Bau- und Personalangelegenheiten und für sonstige der Hochschule obliegende Verwaltungsaufgaben. Sie ist dem effizienten Einsatz der Mittel besonders verpflichtet.
- (3) Der Geschäftsführung der Trägergesellschaft obliegt insbesondere das Personalmanagement; die Zuständigkeiten des Rektors nach § 12 GO bleiben unberührt.
- (4) Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft kann an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt die Leitung der Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und fördert die Verbindungen der Hochschule zu gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums sind:
 - der Provinzial der Herz-Jesu-Provinz der Pallottiner (Vizekanzler),
 - ein Vertreter der Marienhaus Unternehmensgruppe,
 - ein Vertreter der Diözese Trier,
 - der Vorsitzende des Vorstands der „Stiftung zur Förderung der PTHV“ sowie der Vorsitzende des Fördervereins,

- der Rektor und die beiden Prorektoren.
- (3) Die Gesellschafterversammlung der Trägerin kann dem Vizekanzler weitere geeignete Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft zur Berufung in das Kuratorium vorschlagen. Die Berufung erfolgt auf drei Jahre; Wiederberufung ist möglich.
 - (4) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vizekanzler. Er beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet sie.

Vierter Teil: Fakultäten

§ 20 Aufgabe der Theologischen Fakultät

- (1) Die Theologische Fakultät dient der Entwicklung und Förderung der Katholischen Theologie und der Philosophie durch Forschung, Lehre und Studium.
- (2) Die Theologische Fakultät unterrichtet Studierende in den philosophischen, theologischen und in angrenzenden humanwissenschaftlichen Fächern, um Priesteramtskandidaten, Priester und Laien für kirchliche und gesellschaftliche Dienste, für den schulischen Religionsunterricht und für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu qualifizieren.
- (3) Im Sinne des besonderen Auftrags einer Hochschule in kirchlicher Trägerschaft (§§ 3 Abs. 2 u. 3; 26 Abs. 3 GO) pflegt sie intensiven Austausch mit der Pflegewissenschaftlichen Fakultät (vgl. Nr.19 ECE).

§ 21 Aufgabe der Pflegewissenschaftlichen Fakultät

- (1) Die Pflegewissenschaftliche Fakultät hat die Aufgabe, in Lehre, Forschung und Weiterbildung die Grundlagen und Anwendungen der Pflege und der Pflegewissenschaft weiterzuentwickeln.
- (2) Sie unterrichtet Studierende in den pflegewissenschaftlichen Kernfächern sowie den relevanten Bezugsdisziplinen, um so Personen für die Wissenschaft und Praxis in Einrichtungen und Organisationen des Pflege-, Bildungs- und Gesundheitswesens - unter besonderer Berücksichtigung von Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft - zu qualifizieren und für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu sorgen.
- (3) Im Sinne des besonderen Auftrags einer Hochschule in kirchlicher Trägerschaft (§ 3 Abs. 2 u. 3 sowie § 26 Abs. 3 GO) pflegt sie intensiven Austausch mit der Theologischen Fakultät (vgl. Nr. 19 ECE).

§ 22 Dekan und Prodekan

Dekan und Prodekan werden vom jeweiligen Fakultätsrat aus der Reihe der ihm angehörenden Professoren gewählt. Der Prodekan kann auch ein Juniorprofessor sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Wahl ist geheim. Der Dekan ist kraft Amtes Prorektor der Hochschule (§ 13 GO).

§ 23 Aufgaben des Dekans und des Prodekans

- (1) Der Dekan hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a) Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Ordnungen der Hochschule und seiner Fakultät.
 - b) Er beruft die Sitzungen des Fakultätsrats ein, leitet sie und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er sorgt für die Führung des Protokolls.
 - c) Er ist verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung des Wirtschaftsplanes für den Bereich seiner Fakultät.
 - d) Er lädt im Einvernehmen mit den Professoren zu Gastvorlesungen und anderen akademischen Veranstaltungen ein.
 - e) Er stellt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat die Qualität von Lehre und Forschung sicher.
- (2) Die Dekane der Theologischen Fakultät und der Pflegewissenschaftlichen Fakultät erstellen gemeinsam im Zusammenwirken mit dem Lehrkörper und den gewählten Vertretern der Studierendengemeinschaft das Studienprogramm und den Stundenplan.
- (3) Der Prodekan vertritt den Dekan in dessen Abwesenheit. Der Dekan kann nach Anhörung des Fakultätsrats die Führung bestimmter Sachbereiche auf den Prodekan delegieren.

§ 24 Rechtsstellung, Zusammensetzung und Beratungen des Fakultätsrats

- (1) Der Fakultätsrat ist das kollegiale Beratungs- und Entscheidungsorgan der Fakultät.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören an:
 - a) der Dekan und der Prodekan,
 - b) die Professoren (§§ 27 und 28 GO),
 - c) die emeritierten Professoren mit beratender Stimme,
 - d) ein Professor der jeweils anderen Fakultät mit beratender Stimme,
 - e) ein gewählter Vertreter der Honorarprofessoren,
 - f) zwei gewählte Vertreter der Studierenden,
 - g) zwei gewählte Vertreter der akademischen Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiter, Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben).
- (3) Zu den Sitzungen können Fachberater hinzugezogen werden.

- (4) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn insgesamt mehr als die Hälfte der unter Abs. 2 Buchst. a, b und e-g genannten Mitglieder anwesend sind.

§ 25 Aufgaben des Fakultätsrats

Der Fakultätsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Rektor, den Dekan und den Prodekan in der Führung der akademischen Geschäfte zu unterstützen,
- b) den Dekan und Prodekan zu wählen (§ 22 GO),
- c) Vertreter für drei Jahre in die dem Senat nachgeordneten Kommissionen und Ausschüsse zu wählen (§ 17 GO),
- d) das erforderliche Lehrangebot zu beraten und aufzustellen,
- e) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen zu erstellen und an neue Entwicklungen anzupassen,
- f) Beschlüsse über die Ergänzung des Lehrkörpers zu fassen (§§ 27-31 GO),
- g) die Studienleistungen der Studierenden sowie das Prüfungswesen zu beraten und Vorschläge für die Entwicklung zu beraten und zu beschließen,
- h) die Nutzung von Fakultätseinrichtungen zu beraten und zu beschließen,
- i) Angebote der Studienberatung zu entwickeln,
- j) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Forschungsschwerpunkte abzustimmen,
- k) Beschlussfassungen für den Senat vorzubereiten,
- l) allgemeine Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel zu beschließen, welche der Fakultät zugewiesen sind,
- m) Maßnahmen der Qualitätssicherung von Forschung und Lehre zu beraten, zu beschließen und an den Prozessen des Qualitätsmanagements der Hochschule mitzuwirken,
- n) die Einheit und den Austausch in wissenschaftlichen Fragen untereinander zu pflegen.

Fünfter Teil: Mitglieder der Hochschule

§ 26 Mitglieder

(1) Mitglieder der Hochschule sind:

- die Mitglieder des Lehrkörpers,
- die immatrikulierten Studierenden,
- die weiteren an der Hochschule tätigen Mitarbeiter,
- Ehrendoktoren und Ehrensensoren.

(2) Die Hochschulmitglieder sind bei der Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses über den katholischen Charakter der Hochschule in Kenntnis zu setzen.

- (3) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, den kirchlichen Auftrag und den katholischen Charakter der Hochschule anzuerkennen und zu beachten. Für Lehrende und Mitarbeiter, die der katholischen Kirche angehören, schließt dies die Verpflichtung ein, in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten ihre Treue zur katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu wahren sowie den kirchlichen Auftrag der Hochschule zu fördern. Schwere und nachhaltige Verstöße gegen diese Verpflichtungen können zu einer Auflösung des der Mitgliedschaft zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses führen.
- (4) Damit der katholische Charakter der Hochschule nicht gefährdet wird, ist in der Pflegewissenschaftlichen Fakultät sicherzustellen, dass die Katholiken unter den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers, auch soweit diese teilzeitbeschäftigt sind, die Mehrheit bilden (Art. 4 § 4 ECE).
- (5) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Erfüllung der Hochschulaufgaben, insbesondere im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung, persönlich oder durch gewählte Vertreter in den Hochschulgremien mitzuwirken.
- (6) Die arbeits- bzw. dienstvertragliche Anstellung der Lehrkräfte und der weiteren Mitarbeiter erfolgt durch die Trägerin.

§ 27 Professoren: Aufgaben und Berufung

- (1) Die Professoren vertreten ihr Fach selbständig in Forschung, Lehre und Studium. Dabei wird ihnen die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Vorbereitung ihrer Lehrtätigkeit und zur Durchführung von Forschungsaufgaben gewährleistet. Dazu dienen insbesondere die vorlesungsfreien Zeiten.
- (2) Professoren kann der Vizekanzler auf Vorschlag der Fakultät für die Dauer eines Semesters zur Förderung wissenschaftlicher Vorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.
- (3) Professoren können auch nach Eintritt in den Ruhestand in Absprache mit dem Dekan Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Lehrprogramms der Fakultät ankündigen und an akademischen Prüfungen teilnehmen.
- (4) Die Berufung als hauptberuflich lehrender Professor setzt voraus:
 - a) ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - b) eine qualifizierte Doktorpromotion in dem zu vertretenden oder einem verwandten Fach, im Falle der Theologischen Fakultät ein facheinschlägiges kanonisches Doktorat im Sinne von Art. 25 § 1 und 2 Sap. Chr.
 - c) die Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen,
 - d) den Nachweis über pädagogische Eignung durch eine mindestens dreijährige erfolgreiche Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule,

- e) die Bereitschaft und Fähigkeit, gemäß dem Bildungsauftrag der kirchlichen Trägerin und der besonderen Prägung der Hochschule (§§ 3; 26 Abs. 3 GO) zu wirken.
- (5) Bei Priestern und Diakonen bzw. Angehörigen von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens ist die schriftliche Zustimmung des eigenen Ordinarius bzw. höheren Oberen für die Berufung an die Theologische Fakultät erforderlich (vgl. Nihil-obstat-Normen, Nr. 8). Da die Lehrtätigkeit an einer Theologischen Fakultät persönliches Glaubenszeugnis und aktive Verbindung zum Leben der Kirche voraussetzt, wird von Laien ein mindestens einjähriger praktischer Einsatz in der Pastoral verlangt, der vom Vizekanzler anerkannt ist. Bei der Erstberufung eines Laien hat der Vizekanzler ferner das Gutachten des Dreiergremiums einzuholen, das von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß obigem Beschluss von 1972 eingerichtet worden ist (vgl. Nihil-Obstat-Normen, Nr. 9).
- (6) Die Professorenstellen nach Abs. 4 werden nach wirtschaftlicher Freigabe durch die Trägerin vom Rektor mit einer Stellenbeschreibung, die neben den für entsprechende staatliche Hochschullehrerstellen üblichen Anforderungen auch die besonderen Eignungsmerkmale des kirchlichen Dienstes enthalten muss, öffentlich ausgeschrieben. Auf die öffentliche Ausschreibung kann im Einvernehmen mit dem Vizekanzler im Einzelfall verzichtet werden.
- (7) Der Rektor leitet die Bewerbungen der jeweiligen Fakultät zu. Der Fakultätsrat stellt eine Vorschlagsliste auf. Diese soll in der Regel drei Namen in einer durch die Eignung bestimmten Reihenfolge enthalten. Die Vorschläge sind hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber zu begründen. In die Vorschlagsliste können auch Persönlichkeiten aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. Die Beschlussfassung durch den Fakultätsrat bedarf neben der Mehrheit seiner Mitglieder auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren gemäß § 24 Abs. 2 a-b GO.
- (8) Über die endgültige Fassung der Vorschläge als Berufungsliste entscheidet der Senat durch Beschluss mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder gemäß § 15 Abs. 2 a-c GO. Entsprechend des in § 16 Abs. 2 GO verankerten Prinzips, können die Beschlüsse des Fakultätsrats nach § 27 Abs. 7 GO bei Berufungen an die Theologische Fakultät vom Senat nicht überstimmt werden.
- (9) Der Rektor leitet die Berufungsliste dem Vizekanzler zu. Der Berufungsliste sind die Unterlagen auch solcher Bewerber beizufügen, die in dem Berufungsverfahren keine Berücksichtigung gefunden haben. Der Vizekanzler entscheidet im Einvernehmen mit der Trägerin über die Berufung, ohne an die Reihenfolge der Berufungsliste gebunden zu sein. Die Berufung (Angebot der Professur) erfolgt durch eine vom Vizekanzler und dem Geschäftsführer der Trägerin zu unterzeichnende Erklärung. Die Berufungsverhandlung führt der kaufmännische Geschäftsführer der Trägerin.

- (10) Das Listenverfahren nach Abs. 7-9 GO entfällt, wenn auf Vorschlag des Vizekanzlers die Stelle eines hauptberuflich Lehrenden mit einem Mitglied der Gesellschaft des Katholischen Apostolates oder einer anderen geistlichen Gemeinschaft, das die Eignungsanforderungen nach Abs. 4 und 5 GO erfüllt, im Wege des Gestellungsvertrages besetzt werden soll. Das Erfordernis einer Beschlussfassung nach Abs. 7 Satz 6 GO und Abs. 8 GO bleibt unberührt; für das weitere Verfahren gilt Abs. 9 GO sinngemäß.
- (11) Für die Beteiligung kirchlicher und staatlicher Hochschulbehörden gelten §§ 6 Abs. 7 sowie 7 Abs. 9 GO.
- (12) Die Offenheit des Auswahlverfahrens für die Qualifiziertesten schließt Hausberufungen oder andere Formen des hochschulinternen Aufstiegs in der Regel aus.
- (13) Der Senat kann mit Zustimmung der Trägerin eine Berufsordnung erlassen.
- (14) Professoren sind berechtigt, die Dienstbezeichnung „Universitätsprofessor im Kirchendienst“ (Univ.-Prof. i.K.) zu führen. Bei Ausscheiden aus dem Lehrkörper der Hochschule kann der Vizekanzler die Weiterführung der Dienstbezeichnung gestatten.

§ 28 Juniorprofessoren

- (1) Die Einstellung als Juniorprofessor setzt voraus:
 - a) ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - b) pädagogische Eignung, die gesondert nachzuweisen ist,
 - c) besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachzuweisen ist.
- (2) Das Dienstverhältnis des Juniorprofessors soll mit seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er sich als Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Dienstverhältnis mit seiner Zustimmung um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 60 Abs. 2 HochSchG, nicht möglich; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.
- (3) Auf das Verfahren der Stellenbesetzung findet § 27 Abs. 5-11 GO entsprechend Anwendung.
- (4) Die Juniorprofessur ist eine Qualifikationsstelle, in deren Rahmen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4a Hochschulrahmengesetz, § 49 Abs. 2 HochSchG, erbracht werden. Während der Juniorprofessur muss im Rahmen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach einer qualifizierten

Dissertation eine weitere größere Forschungsarbeit oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht werden.

§ 29 Honorarprofessoren

- (1) Personen, die aufgrund ihrer Vorbildung und wissenschaftlichen Leistungen die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor erfüllen und über eine erfolgreiche, i.d.R. mindestens fünfjährige Lehrerfahrung an einer wissenschaftlichen Hochschule verfügen, können für ein bestimmtes Lehrgebiet, auf Vorschlag des Fakultätsrates sowie mit Zustimmung des Senats und des fachlich zuständigen Ministeriums, vom Vizekanzler zum Honorarprofessor bestellt werden.
- (2) Für die Beteiligung kirchlicher und staatlicher Hochschulbehörden gelten § 6 Abs. 7 GO sowie § 7 Abs. 9 und 10 GO entsprechend.
- (3) Durch die Bestellung zum Honorarprofessor werden dienstvertragsrechtliche Ansprüche nicht begründet.
- (4) Der Honorarprofessor ist berechtigt und verpflichtet, in seinem wissenschaftlichen Fachgebiet selbständig zu lehren und an akademischen Prüfungen teilzunehmen.
- (5) Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn der Honorarprofessor vor Erreichen des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund über einen längeren Zeitraum von seiner Lehrbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat. Der Honorarprofessor kann auch nach Erreichen der vorgenannten Altersgrenze in Absprache mit dem Dekan Lehrveranstaltungen im Rahmen des Lehrprogramms der Fakultät ankündigen und an akademischen Prüfungen teilnehmen.

§ 30 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind Personen, denen überwiegend die Aufgabe obliegt, den Studierenden Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, ohne dass hierfür die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erforderlich sind. Lehrkräften für besondere Aufgaben kann auch die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen und in Forschung und Verwaltung mitzuwirken.
- (2) Sie müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den für die Stelle beschriebenen Aufgaben entsprechen.
- (3) Sie werden auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrats, der der Zustimmung des Senats und der Trägerin bedarf, vom Vizekanzler beauftragt.

§ 31 Habilitierte (Privatdozenten), Außerplanmäßige Professoren

- (1) An der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar oder ihrer Rechtsvorgängerin Habilitierte können hier selbständig lehren (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. Sie können auch selbständig forschen, soweit die Ausstattung der Hochschule dies zulässt. An akademischen Prüfungen können sie neben einem hauptberuflich lehrenden Professor (§ 27 Abs. 4 GO) beteiligt werden.
- (2) Der Vizekanzler kann auf Vorschlag des Fakultätsrats und mit Zustimmung des Senats einem Habilitierten aufgrund mindestens sechsjähriger Bewährung in Forschung und Lehre auf seinen Antrag die Bezeichnung „Außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn er weiterhin an der Hochschule lehrt. Dasselbe gilt für einen Juniorprofessor nach seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, sofern er die Leistung nach § 28 Abs. 4 GO erbracht hat. Das Recht zur Führung dieser Bezeichnung verändert die dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung Hochschulbediensteter nicht.

§ 32 Lehrbeauftragte

- (1) Bei Bedarf werden nach Maßgabe der bereitgestellten finanziellen Mittel Lehraufträge erteilt. Die Einstellungsanforderungen für Lehrbeauftragte richten sich nach § 63 HochSchG.
- (2) Lehraufträge werden vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates für einen befristeten Zeitraum erteilt. Lehrt ein Lehrbeauftragter länger als vier Semester an der Hochschule, so bedarf es der Zustimmung des Rektors.
- (3) Umfang, Dauer und Vergütung des Lehrauftrags richten sich nach dem mit dem Lehrbeauftragten abzuschließenden Dienstvertrag.
- (4) Die Lehrbeauftragten führen ihre Lehrveranstaltungen selbständig durch.

§ 33 Gastprofessoren und Gastdozenten

Gastprofessoren und Gastdozenten wissenschaftlicher Hochschulen werden mit Zustimmung des Vizekanzlers und des Senats vom Rektor auf Vorschlag des Fakultätsrates für einen befristeten Zeitraum mit Vorlesungen, Seminaren und Übungen betraut. Sie müssen den Eignungsanforderungen kirchlicher und staatlicher wissenschaftlicher Hochschulen entsprechen. Sie nehmen ihren Lehrauftrag selbständig wahr und können bei entsprechender Qualifikation an den Hochschulprüfungen ihres Faches mitwirken.

Sechster Teil: Studierende, Hochschuleseelsorge, Ehrensensoren

§ 34 Zugang

- (1) Die Hochschule steht Studierenden aller Religionen und Weltanschauungen nach Maßgabe der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen offen, sofern sie bereit sind, Auftrag und Charakter der Hochschule anzuerkennen und zu beachten. Das Nähere regelt die vom Senat zu beschließende Einschreibesatzung.
- (2) Studierende der Theologie bedürfen der Empfehlung eines Geistlichen. Sofern sie Priesteramtskandidaten sind, bedarf es der Empfehlung des zuständigen Bischofs bzw. bei Mitgliedern von Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens des zuständigen Ordinarius bzw. Höheren Oberen.

§ 35 Gasthörer

Als Gasthörer können Personen zugelassen werden, die den Lehrveranstaltungen mit Verständnis folgen können. Sie können keine akademischen Prüfungen ablegen. Auf Wunsch können ihnen Studienerfolge bescheinigt werden.

§ 36 Mitverantwortung

- (1) Die Studierenden sind tätige Mitglieder der akademischen Gemeinschaft. Durch Initiative, Zusammenschluss in Arbeitsgruppen, Mitplanung im Senat, in den Fakultätsräten und in allen nachgeordneten Kommissionen und Ausschüssen sowie bei der Durchführung von deren Entscheidungen tragen sie zusammen mit ihren Lehrenden zum Studienerfolg bei.
- (2) Die Studierendengemeinschaft regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung, die der Bestätigung durch den Senat und den Vizerektor bedarf.

§ 37 Seelsorger

Die Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner) bestellt in Abstimmung mit dem Ortsordinarius auf Dauer mindestens einen Priester für die Hochschuleseelsorge (Nr. 41 und Art. 6 § 2 ECE; c 813 CIC).

§ 38 Ehrensensoren

Die Hochschule kann im Einvernehmen mit der Trägerin Personen, die sich um sie verdient gemacht haben und ihr nicht als Mitglieder angehören, zum Ehrensensoren ernennen.

§ 39 Inkrafttreten / Außerkrafttreten von Grundordnungsrecht

Am 19. April 2016 hat der Senat der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar der vorliegenden Grundordnung zugestimmt. Die Genehmigung durch den Großkanzler und die Kongregation für das Katholische Bildungswesen erfolgte am 24. Januar 2017, die Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums am 12.10.2017 . Diese Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 21 März 2017 außer Kraft.

Vallendar, den 13. Oktober 2017,

A handwritten signature in black ink that reads "Holger Zaborowski". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Prof. Dr. Dr. Holger Zaborowski, Rektor